

# Beherrschungsvertrag

zwischen

## **Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft**

mit Sitz in 50679 Köln, Von-Gablenz-Str. 2-6, eingetragen im Handelsregister des  
Amtsgerichts Köln unter HRB 2168

- nachfolgend „Organträgerin“ genannt -

und

## **Eurowings GmbH**

mit Sitz in 40472 Düsseldorf, Großenbaumer Weg 6, eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66807

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

## **§ 1**

### **Leitung**

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten. Das Recht zur Erteilung von Weisungen gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags. Im Übrigen gelten für die Ausübung der Leitungsmacht die §§ 308 bis 310 des Aktiengesetzes entsprechend.
- (2) Unbeschadet des Weisungsrechts gemäß § 1 Abs. 1 obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft weiterhin deren Geschäftsführung.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

Die Organträgerin verpflichtet sich, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 Abs. 2 bis 4 AktG gelten entsprechend.

### § 3

#### Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Vertrag am 15. März 2012 zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt bezüglich § 1 Abs. 1 für die Zeit ab Wirksamwerden und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Geschäftsjahresende der Organgesellschaft gekündigt werden.
- (3) Das Recht jedes Vertragspartners zur vorzeitigen - auch unterjährigen - Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

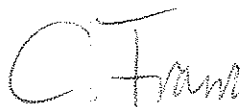
## § 4

### Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Köln. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Köln, 15. März 2012

**Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft**



Dr. Christoph Franz

- Vorstandsvorsitzender -



Stephan Gemkow

- Vorstand -

Düsseldorf, 15 März 2012

**Eurowings GmbH**



Thomas Lindner

- Geschäftsführer -



Dr. Jochen Wallisch

- Geschäftsführer -